

## Für die Cataster-Revision

zu Commissarien:	für Düsseldorf	Hr. Lenzing	mit 54 St.	zu Stellvertretern für Düsseldorf	Hr. Aldenhoven	mit 27 St.
	"	Goblenz	"	"	Goblenz	"
	"	von Baldbott	" 47 "	"	von Kunkel	" 33 "
	"	Erlar	"	"	Erlar	" 36 "
	"	Wergifosse	" 39 "	"	Kayser	" 34 "
	"			"	Flemming	" 31 "

## Für die Provinzial-Feuer-Versicherungs-Societät

zu Commissarien:	Herr Diez	mit 56 Stimmen,	Herr v. Kunkel	mit 48 Stimmen,
	"	Buschmann	"	"
	"	v. Hilgers	" 49 "	"
	"		"	"
	"		"	"

Es wurden hierauf folgende Adressen vorgelesen:

- 1) Die Anzeige wegen geschehener Wahl der Cataster-Revision-Commission und ihrer Stellvertreter;
- 2) wegen höherer Besteuerung des Haltens von Nachtigallen;
- 3) wegen Herstellung des Leinpfades an der Mosel;
- 4) wegen Beschränkung der Parzellirung in der Rheinprovinz;

welche sämmtlich genehmigt worden.

Ein Deputirter der Landgemeinden erneuerte den Antrag, daß der Adresse sub 4 die Reserate und der Vortrag des Deputirten der Landgemeinden, der zuerst gesprochen hat, beigelegt werden möchte; wovon aber auf die Bemerkung Sr. Durchlaucht abgestanden wird, daß die Reserate fast ganz in der Adresse enthalten seien, und wenn jenes Votum beigelegt werde, alle andern Redner mit gleichem Rechte die Beifügung ihrer Aeußerungen verlangen könnten.

Ferner wurden vorgelesen die Adressen:

- 5) wegen indirecter Besteuerung für Communal-Bedürfnisse der Stadt Trier;
- 6) wegen des Steuer-Erlasses;
- 7) wegen eines Regulativs für die Wege in den königlichen Waldungen;
- 8) wegen Trennung der Ruhr-Schiffahrts- und der Lippe-Schiffahrts-Casse;

und hat sich auch gegen diese kein Widerspruch erhoben.

Se. Durchlaucht schlagen vor, für die beiden letzten Tage auf die Vorlesung der Protokolle zu verzichten; womit sich die ganze Versammlung zufrieden erklärt, mit Ausnahme eines Deputirten der Ritterschaft, der dagegen als ordnungswidrig protestirt, weil sich daraus ein gefährliches Praecedens bilde. Es wird die Bildung einer Commission zur Revision der Protokolle für die noch übrigen wenigen Sitzungen des Landtages, und jener Deputirte als Mitglied derselben vorgeschlagen; da aber derselbe sich auch nicht dabei beruhigen will, so erklären Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall, daß es bei der bisherigen Observanz sein Bewenden behalten solle.

Ein Abgeordneter der Städte zeigt an, daß er seinen früheren Antrag, in Betreff der von der Stadt Wesel an den Staat in Anspruch genommenen Forderung, wegen der für die von letzterem von derselben übernommenen Acise, ihr zukommenden Competenz-Gelder, aus dem Grunde zurücknehme, weil bei der hiesigen Regierung hierüber für die Stadt Wesel wichtige Papiere beruhen, die er zwar zur Einsicht begehrt, aber noch nicht habe erhalten können; es werde bei dem nächsten Landtage die Stadt Wesel ihr näher motivirtes Gesuch über diesen Gegenstand wieder einreichen.

## Drei und vierzigste Sitzung.

Düsseldorf, den 24. Juli 1841.

Das Protokoll der vorgestrigen Morgen-Sitzung wird vorgelesen und findet keinen Widerspruch.

Darauf tragen Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall die Antwort des Herrn Landtags-Commissars auf den demselben erstatteten Bericht über die Wahlen der Ritterschaft für den permanenten Ausschuß und den dagegen angemeldeten Einspruch vor, welchem Berichte die Protokolle über die in Bezug auf diese Angelegenheit stattgefundenen Verhandlungen beigelegt worden waren.

Ein Deputirter der Ritterschaft bittet um Abschrift der Verhandlungen, da der Herr Landtags-Commissar nicht die Zusicherung gegeben, daß der Protest sammt den Verhandlungen an des Königs Majestät gelangen würden; er trägt ferner darauf an, daß die Stände-Versammlung sich dafür verwenden möge, daß die Verhandlungen in extenso veröffentlicht werden.

Ein anderer Deputirter der Ritterschaft bemerkte hierauf: es seien die Wahlen bestätigt, allein es habe auf dem Benehmen seiner politischen Freunde ein ungünstiger Schein, welchen der Antrag eines verehrten Mitgliedes veranlaßt habe, dessen Superiorität er (gewiß in Einklang mit der ganzen Versammlung) anerkenne in natürlichen Anlagen, in deren Ausbildung und in Redekunst. Aber er stelle sich ihm gleich im Gefühl für Ehre, in Reinheit der Gesinnung und des Handelns. Er erlaube sich daher einige Worte der Rechtfertigung. Es haben Verabredungen bei der in Frage stehenden Wahl stattgehabt. Vergleichen seien bei allen Wahlen gewöhnlich, sie seien nützlich; ein Beispiel möge dies erklären. Wenn von 25 Gliedern einer Versammlung ein Abgeordneter und ein Stellvertreter gewählt werden solle, so setzen wir den Fall, daß 16 gleichgesinnte Mitglieder die Collegen a und b, die andern 9 aber die Collegen c und d für vorzüglich geeignet hielten. Nämlich hier die 16 Glieder keine Verabredung darüber, welchen ihrer Candidaten sie zum Abgeordneten, welchen sie zum Stellvertreter wählen wollen, so könne es sich ereignen, daß 8 den a zum Abgeordneten, b zum Stellvertreter wählen. In diesem Falle würde nun die Minorität von 9 Stimmen, wenn sie näher Verabredung genommen, ihre beiden Candidaten gegen die fast doppelte Majorität ihrer Gegner durchsetzen. Es erhelle demnach die Zweckmäßigkeit der Verabredungen unter im Wesentlichen gleichgesinnten Wählern. Einen unerlaubten oder unethischen Umtrieb könne er darin nicht erkennen. Auch haben bei allen früheren Wahlen unsere Gegner, wie ihre politischen Freunde, Verabredungen genommen. Sie haben sogar sie zuerst genommen; er würde Manches darüber noch spezieller anführen können, wenn er nicht alles vermeiden wollte, was irgend Aufregung veranlassen könnte. Denn er ehre auch die Gegner, weil er die feste Ueberzeugung hege, daß sie nicht durch Zwecke von Privatvortheilen bestimmt, ihre Ansichten verfechten, sondern weil sie solche dem Wohl des Staates für förderlich erachtet. In den Motiven standen sich beide entgegenstehende Theile gleich; auf welcher Seite ein Irrthum sei, könne jetzt nicht Gegenstand der Verhandlung sein. Die gleichredlichen Anhänger jeder Meinung mögen auf geradem offenem Wege dieselbe geltend machen; *jam veniam damus petimusque visissim.*

Se. Durchlaucht erwidern, daß Zweifelsohne der Herr Landtags-Commissar die betreffenden Wahl-Verhandlungen an Se. Majestät absenden werde, daß aber der Ertheilung einer Abschrift nichts entgegenstehe; was aber den Wunsch der Veröffentlichung betreffe, so könne Se. Durchlaucht diesen nur *ad referendum* nehmen.

Ein Deputirter der Ritterschaft, obschon er im Allgemeinen die Oeffentlichkeit hochschätzt, wünscht, daß dieser die vorliegende Sache, so lange die Entscheidung Sr. Majestät nicht erfolgt sei, nicht hingegeben werden möge.

Der Antragsteller wünscht, daß darüber abgestimmt werden möge, ob durch die Plenar-Versammlung die von ihm beantragte Veröffentlichung bevorzogen werden solle; die Entscheidung Sr. Majestät brauche hier eben so wenig, wie in andern Fällen abgewartet zu werden.

Ein Deputirter der Städte findet kein Bedenken, für die Veröffentlichung sich auszusprechen.

Der Antragsteller verlangt: die Rheinische Stände-Versammlung solle sich erklären, ob sie die Oeffentlichkeit scheue oder nicht. Und geben Se. Durchlaucht darauf dem Antrage auf Abstimmung nach, indem Sie die Frage stellen: ob der Herr Landtags-Commissar gebeten werden solle, die vollständige Veröffentlichung der in Rede stehenden Verhandlungen, Falls es in seiner Befugniß stehe, zu gestatten? — und haben 34 Mitglieder darauf mit „ja“, 35 aber „nein“ geantwortet.

Der Adress-Entwurf wegen des Zollschuges an der Grenze wird hierauf vorgetragen und genehmigt.

Ein Deputirter der Landgemeinden trägt demnächst das Referat des Ausschusses über die durch den Herrn Ober-Präsidenten vorgeschlagene Ausdehnung des Bezirks-Strassen-Systems auf das rechte Rheinufer vor, sammt einem dagegen durch einen Abgeordneten der Landgemeinden beim Ausschusse abgegebenen Botum und einer ebenfalls dem Vorschlage ungünstigen Erklärung mehrerer Deputirten der rechten Rheinseite.

Der Ausschuss bezweifelt, daß bei so klar und deutlich von der 1836 verfassungsmäßig constituirten Commission ausgesprochenen Ablehnung des Bezirks-Strassen-Bau-Systems auf der rechten Rheinseite und der gleichmäßig von ihr getroffenen Fürsorge für den Strassen-Bau durch verbindliche Beschlüsse der Gemeinde-Repräsentanten und Kreisstände, einigen jetzigen ständischen Deputirten die Befugniß zustehe, eine Aenderung zu beantragen, gegen welche gleichzeitig drei andere Deputirte aus dem ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Coblenz protestirt haben, um so mehr, als die Commissions-Verhandlungen dem fünften Landtage vorgetragen und von demselben genehmigt worden; er trägt demnach darauf an: dem Antrage keine Folge zu geben, wohl aber dem Herrn Landtags-Commissar anheim zu stellen, ob Sie es für angemessen erachten, darüber diese Kreisstände zu vernehmen, denen sowohl in dem Commissions-Protokoll vom 15. März 1836 und in dem Gesetz-Entwurf einer allgemeinen Wegeordnung, als auch in dem jüngsten Entwurf der Verordnung über die Befugniß der Kreisstände, eine desfallsige Befugniß beigelegt sei.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft erwidert im Allgemeinen auf jene Protestation: daß ohne besondere Vollmacht der Commitenten auf die gemachten Vorschläge des Herrn Ober-Präsidenten nicht eingegangen werden könne, — wie jeder Abgeordnete die Befugniß habe, die im allgemeinen Interesse nützlichen Maaßregeln zu votiren, und er das Separat-Botum, besonders in Rücksicht der von der Gemeinde Linz aufgewendeten Kosten, gegen die Einführung des Bezirks-Strassen-Systems zu protestiren, nicht begreifen könne, da die Stadt Linz 1800 Thaler zum Bau und 400 Thaler jährlich Unterhaltungskosten gerade in der Hoffnung verwendet habe, daß der fragliche Weg, ungefähr 1 $\frac{1}{2}$  Meilen lang durch Einführung der Bezirks-Strassen bis nach Kirchheim auf der Straße zwischen Altenkirchen und Cöln fortgeführt, dadurch der ganze Westerwald mit dem Rheine (resp. Linz) in Verbindung gesetzt und dadurch der Stadt Linz aufgeholfen werden würde. Ueberhaupt sei im Kreise Neuwied noch ein großer Mangel an Verbindungs-Strassen und würden diese nie zu Stande kommen, wenn dem ausgesprochenen Wunsche, welcher den Antrag des Herrn Ober-Präsidenten veranlaßt habe, nicht entsprochen werden sollte.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden widerspricht der Behauptung des letzten Redners, hält die bisher im ostrheinischen Theile bestandene Ordnung für den Wegebau für besser als das Bezirks-Strassen-System und erklärt sich gegen alle Vorschläge.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall bemerkt: Sie begreifen, daß solche Kreise, die ihre Strassen auf eigene Kosten bereits gebaut haben und keine neue bedürfen, dem System nicht hold sein werden, für die andern aber sei die Anwendung desselben wünschenswerth, vorausgesetzt, daß jene Kreise davon ausgenommen werden können, und handele es sich darum, zu entscheiden, ob dies zulässig sei.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden bemerkt, die Einführung des Systems schaffe eine ewige Rente auf die Steuer und zwar nicht bloß zu Lasten derjenigen, die die Strassen benutzen, sondern auch derjenigen, die sie nicht benutzen. Der Herr Abgeordnete erwähnt dabei mehrerer Kreise, die seit 40 Jahren die Zulage-Centimen bezahlt und doch keine Wege haben.

Se. Durchlaucht machen bemerkl, daß solche Gegenden auch ausgenommen zu werden verdienten.

Ein Abgeordneter der Städte protestirt gegen das System, was seiner Gemeinde eine Last aufbürde, ohne daß sie den mindesten Nutzen davon hätte.

Die Frage wird durch den Referenten gestellt:

Soll die Einführung des Bezirks-Strassenbau-Systems auf der rechten Rheinseite abgelehnt werden? und ist diese Einführung mit 35 Stimmen gegen 30 abgelehnt worden.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden trägt Namens des zehnten Ausschusses darauf an, daß die von dem Director der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Societät vorgeschlagene Rentbarmachung der Rassenbestände gedachter Gesellschaft vom Landtage genehmigt werde.

Ein Deputirter der Städte wünscht, daß die Form, in welcher die Sicherstellung geleistet werden solle, angegeben werde; und wird durch den Referenten angedeutet, daß dieser Zweck in der Regel dadurch erreicht werde, daß ein Wechsel dafür ausgestellt und von einem andern soliden Hause *avalirt* werde.

Man findet diese Form ganz genügend, und wird der Vorschlag der Direction unter der Bedingung, daß die Sicherstellung in der mehrerwähnten Weise erfolge, genehmigt.

Ein Abgeordneter der Landgemeinden referirte über den Antrag, die Neers-Angelegenheiten betreffend, daß Se. Majestät gebeten werden möge, Allergnädigst zu befehlen:

„daß die Ausübung der Wasserleitungs-Polizei auf der Neers und der damit in Verbindung stehenden Verwaltung wie ursprünglich, aus der freien Wahl der theilhaftigen Beerbten hervorgegangenen Beamten, etwa nach Anleitung des Statuts zur Bildung eines Neers-Vereins vom Jahre 1819, oder des elvischen Deichschau-Reglements vom 24. Februar 1767, wieder übertragen werde.“

Da ferner die bei der Neers ange deuteten Uebelstände auch bei den übrigen kleinen Bächen und Abzugsgräben in den durchweg flachen, nur wenig Gefälle darbietenden Niederungen der Kreise Cleve, Geldern und Kempen mehr oder weniger Statt finden, und aus den nämlichen Quellen entspringen, sei die fernere Bitte hinzuzufügen: daß es Sr. Majestät gefallen möge,

auch in Betreff dieser Niederungen für eine kräftige Handhabung der Wasser-Polizei in ähnlicher Weise, wie für die Neers beantragt, Allergnädigst Vorsorge treffen zu wollen.

Ein Abgeordneter der Ritterschaft wünscht, daß der Kreis Grefeld namentlich in dies Verzeichniß der concurrirenden Kreise aufgenommen werde, weil das in demselben liegende, in die Meers ausmündende Bruch dabei sehr theilhaftig sei.

Ein Deputirter der Städte schließt sich den Vorschlägen des Ausschusses in ihrem ganzen Umfange an und tritt die Plenarversammlung denselben einstimmig bei.

Se. Durchlaucht der Herr Landtags-Marschall theilen darauf eine eben eingegangene Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. d. M. mit, wonach der Abdruck der Landtags-Protokolle nur mit Weglassung der Namen und nähern Bezeichnung der Redner erfolgen könne.

Es kam hierauf das Gesuch des ständischen Registrators Schmitz um eine feste jährliche Besoldung von hundert Thlr. zur Sprache, und wurde auch diesmal, wie beim fünften Landtage, vom Ausschusse bevormundet. Es soll nach dem Vorschlage des Ausschusses dieses Gehalt von der Zeit an, wo dasselbe zuerst ihm zuerkannt worden, nämlich vom 1. Juli 1837 an und für die Dauer seiner Dienstleistungen beantragt werden.

Die Plenar-Versammlung erklärte sich mit dem Vorschlage des Ausschusses einverstanden und genehmigt die Adresse, welche der Referent, diese Zustimmung voraussetzend, bereits entworfen hatte.

Ein Abgeordneter aus dem Stande der Ritterschaft nahm hierbei Veranlassung, über die fehlerhafte Organisation des Secretariats Klage zu führen und Wünsche einer zweckmäßigeren Einrichtung auszusprechen, worin ihm von dem Protokollführer und vielen andern Mitgliedern beigeprächet wurde; und beschloß man, den permanenten Ausschuss mit der nöthigen Einleitung und Vorkehrung dazu für den nächsten Landtag zu beauftragen.

Ein Deputirter der Städte gab Namens des Stadtrathes von Düsseldorf schriftlich die Erklärung ab, daß derselbe bereit sei, die Mangelhaftigkeit des ständischen Lokals entweder in dem jetzigen, oder in einem andern geeigneten Gebäude abzustellen, und hoffe, daß die hohe Stände-Versammlung dem rücksichtlich Verlegung des Sitzes des Landtages gefaßten Beschlusse keine Folge geben werde.

Diese Erklärung soll dem permanenten Ausschusse zur geeigneten Berücksichtigung mitgetheilt werden, die beschlossene Bitte an des Königs Majestät um Ueberlassung eines kostenfreien Lokals in Coblenz nichts desto weniger abgehen.

Es kam nun die am 13. Juli begonnene Erörterung des Antrages auf Ermäßigung der Notabilitäts-Steuer für den Kreis Cleve an die Reihe und verlas ein Abgeordneter der Landgemeinden aus dem Gesetze vom 17. März 1828, so wie aus zwei Rescripten, das eine vom Königl. Ober-Präsidium an die Regierung zu Düsseldorf vom 23. März 1837, das andere von der Königl. Regierung zu Aachen an den Landrath zu Jülich vom 2. Juli 1837 gerichtet, die betreffenden Stellen, um darzutun, daß der Gesetzgeber selbst die Zulässigkeit ländlicher Gutsbesitzer zu Landraths-Wahlen keineswegs an die Bedingung geknüpft habe, daß nicht eine hinlängliche Anzahl Rittergüter im Kreise vorhanden sei; daß aber das Ministerium des Innern, als dessen Organe die oben erwähnten Behörden zu betrachten seien, und von welchen jene Deutung ausgegangen sein müsse, Sr. Majestät eine solche Absicht zugeschrieben habe, wogegen Verwahrung nothwendig sei, weil, wenn nicht widersprochen werde, mit der Zeit diese Erklärung als eine gültige Declaration betrachtet und darnach verfahren werden würde. Es wurde, was den durch den Antragsteller gerügten Fall betrifft, eingewandt, daß, da die Rescripte der Königl. Regierung an die Kreisstände zu Cleve nicht vorlägen, die Beweggründe nicht beurtheilt werden könnten, welche sie zur Erhöhung der Notabilitäts-Steuer für den Kreis Cleve gehabt, und eine gründliche Beurtheilung so wenig wie ein vollständiger Vortrag darüber Statt finden könne; im Allgemeinen wurden aber jene Rescripte in Bezug genommen und daraus gefolgert, daß zu einer Gleichstellung mit den Rittergütern ein Steuerfuß von 50 à 60 Thlr. nicht zu hoch gegriffen sei, auch bei diesem Satze eine hinlängliche Zahl von ländlichen Grundbesitzungen bei den Landraths-Wahlen concurriren könne, und da nur die Notabelsten dem Gesetze nach daran Theil nehmen sollten, die Befähigung nicht zu weit ausgedehnt werden dürfe. Dagegen machte sich andererseits die Ansicht geltend, daß es sich hier nicht allein um den Kreis Cleve, sondern um den Grundfuß überhaupt handle, ob dem Minister die Befugniß zustehe, einen durch die Kreisstände gefaßten Beschluß in solcher Weise, wie hier geschehen, abzuändern; man wolle ihm das Recht, zu bestätigen oder zu verwerfen, nicht streitig machen, wohl aber daß, einen andern Beschluß an die Stelle des andern zu setzen, wäre er auch von der Königl. Regierung ausgegangen; und vor allen Dingen thue es Noth, diesen so oft wiederkehrenden ministeriellen Interpretationen klarer und bestimmter Allerhöchsten Verordnungen ein Ende zu machen.

Es wurde hierauf durch Se. Durchlaucht den Herrn Landtags-Marschall die Frage gestellt: „findet die Versammlung Veranlassung, aus Anlaß eines in der Adresse näher zu bezeichnenden Falles an Se. Majestät die Bitte zu richten, die betreffenden Behörden anzuweisen zu lassen, bei allen vorkommenden Landraths-Wahlen sich streng und ausschließlich an den Schlußsatz des § 4 des Allerhöchsten Reglements vom 17. März 1828 zu halten?“ mit dem Zusatz: „daß es scheine, als sei in den schon citirten Verfügungen des Ober-Präsidii und der Regierung zu Aachen von dem in jenem § angenommenen Princip der Gleichstellung der notabelsten ländlichen Grundbesitzer mit den Rittergutsbesitzern abgewichen?“ — und ward darauf mit 53 Stimmen bejahend, mit 10 aber verneinend geantwortet.

Darauf trug ein Deputirter der Ritterschaft für den achten Ausschuss dessen Referat über die Anträge, die Landwehr-Cavallerie-Mobilmachungs-Fonds betreffend, vor. Der Ausschuss schlägt vor: „Se. Majestät zu bitten, zu geruhen, die Zinsen dieses Fonds für die Folge zur Disposition der rheinischen Stände zu stellen, welche solche zum Vortheil derjenigen Landestheile, deren Eigenthum solche nach des Königs Wille geblieben sind, und namentlich zu der jährlich wiederkehrenden Ausgabe für Beschaffung der Landwehrrpferde, zu verwenden hätten.“ Dieser Vorschlag wurde, so wie die von dem Referenten bereits entworfenene Adresse, von der Versammlung genehmigt.

Derselbe Deputirte referirte nun Namens des achten Ausschusses über den Antrag, die Abschaffung der Lotterie betreffend; der Ausschuss hatte den Antrag dahin befürwortet, daß es der Versammlung gefallen möge, Se. Majestät zu bitten, Maasregeln ergreifen zu lassen, daß:

- 1) keine Klassen-Lotterie ferner gezogen, sondern dieselbe in einer Klasse gezogen werde;
- 2) keine Unterabtheilungen der Loose gemacht, vielmehr nur ein ganzes Loos genommen werden könne; und
- 3) das Collectiren durchaus verboten, und das Haupten mit Lotterie-Loosen schwer verpönt werde; dagegen aber in jeder Hauptstadt eines Regierungsbezirks nur ein Lotterie-Comptoir gebildet werde, wohin die Vermögenden sich wenden könnten, um von dort ihre Loose zu beziehen.

Die Plenar-Versammlung erklärte sich mit diesen Vorschlägen vollkommen einverstanden, und genehmigte zugleich die in dieser Beziehung entworfenene Adresse.

Ueber den Antrag auf Einführung einer gemischten Commission von Beamten und Weingutsbesitzern zur Begutachtung der Qualität des Weins in Bezug auf die Anwendung des Weinsteuer-Gesetzes hatte der achte Ausschuss sich dahin ausgesprochen, bei des Königs Majestät darauf anzutragen: „es möge Allerhöchstenselben gefallen, daß, so lange die Weinsteuer nach dermaligen Grundfüßen noch erhoben werde, eine gemischte Commission von Beamten und Weingutsbesitzern für jede Regierung ernannt werde, welche jedes Jahr am Ende des Monats Januar zusammenträte, um über die Qualität des im vorhergehenden Jahre gewonnenen Weines und über die Anwendbarkeit des § 9 des Weinsteuer-Gesetzes vom 25. September 1820 ein motivirtes Gutachten, mit Anführung der nach dem ersten Abstecken stattfindenden Weinpreise, abzugeben und an das Königl. Finanz-Ministerium einzufenden.“